

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird (ALSAG-Novelle 2007)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2004, wird wie folgt geändert:

1. Art. I § 2 Abs. 8 lautet:

„(8) Ein Deponiekörper im Sinne dieses Bundesgesetzes umfasst die Gesamtheit der abgelagerten Abfälle einschließlich der deponietechnischen Einrichtungen, zB das Deponiebasisdichtungssystem, die Deponieoberflächenabdeckung, das Deponieentgasungssystem und sämtliche technische Bauwerke, die für dessen Standsicherheit erforderlich sind, zB Rand- und Stützwälle; ein Deponiekörper kann aus einem oder mehreren Kompartimenten bestehen.“

2. Art. I § 2 Abs. 8a bis 10 und 15 bis 17 entfällt.

3. Art. I § 3 Abs. 1a Z 4 entfällt.

4. Art. I § 3 Abs. 1a Z 5 lautet:

„5. nicht gefährliches Aushubmaterial von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund (auch nach einer Umlagerung), sofern

- a) der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, zB mineralische Baurestmassen, nicht mehr als fünf Volumsprozent beträgt,
- b) die bodenfremden Bestandteile bereits vor dem Aushub im Boden oder Untergrund vorhanden waren und
- c) dieses Aushubmaterial
 - aa) im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet wird oder
 - bb) die Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung 2007, BGBl. II Nr. xxx, (Anhang 1 Tabelle 5 und 6) einhält und auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert wird,“

5. Im Art. I § 3 Abs. 1a Z 8 wird nach der Zeichenfolge „vom 10. Oktober 2002 S 1,“ folgende Zeichenfolge eingefügt:

„zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/2006, ABl. Nr. L 379 vom 28.12.2006 S 98, und die Berichtigung ABl. Nr. L 30 vom 03.02.2007 S 3,“

6. Art. I § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist eine Rekultivierungsschicht, die den Vorgaben gemäß Deponieverordnung 2007 Anhang 3 Kapitel 4.5 entspricht.“

7. Art. I § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Sofern die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, beträgt der Altlastenbeitrag für beitragspflichtige Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 je angefangene Tonne für

1. mineralische Abfälle, welche die Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung 2007 (Anhang 1 Tabelle 5 und 6) einhalten, einschließlich Baurestmassen, sofern nicht § 3 Abs. 1a Z 6 zutrifft,

ab 1. Jänner 2008	8,00 Euro,
ab 1. Jänner 2009	8,50 Euro,
2. alle übrigen Abfälle

ab 1. Jänner 2008	26,00 Euro,
ab 1. Jänner 2009	28,00 Euro.“

8. Art. I § 6 Abs. 2 und 3 entfällt.

9. Art. I § 6 Abs. 4 und 4a lautet:

„(4) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder zur Ablagerung auf einer Deponie außerhalb des Bundesgebietes befördert – bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit der Deponie(unter)klasse sind die wesentlichen Abfallannahmekriterien, insbesondere die genehmigten Abfallarten, zu berücksichtigen –, so beträgt der Altlastenbeitrag je angefangene Tonne für

1. Inertabfall- oder Baurestmassendeponien

ab 1. Jänner 2008	8,00 Euro,
ab 1. Jänner 2009	8,50 Euro,
2. Reststoffdeponien

ab 1. Jänner 2008	18,00 Euro,
ab 1. Jänner 2009	19,00 Euro,
3. Massenabfalldeponien oder Deponien für gefährliche Abfälle

ab 1. Jänner 2008	26,00 Euro,
ab 1. Jänner 2009	28,00 Euro,
4. Deponien, auf denen noch Abfälle mit hohen biologisch abbaubaren Anteilen, insbesondere gemischte Siedlungsabfälle, abgelagert werden,

ab 1. Jänner 2008	87,00 Euro.
-------------------------	-------------

(4a) Der Altlastenbeitrag beträgt für das Verbrennen von Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2, das Herstellen von Brennstoffprodukten aus Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 oder das Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 oder 3 außerhalb des Bundesgebietes je angefangene Tonne

- | | |
|-------------------------|-------------|
| ab 1. Jänner 2008 | 7,00 Euro, |
| ab 1. Jänner 2009 | 7,50 Euro.“ |

10. Im Art. I § 6 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „und dass die Zuschläge gemäß Abs. 2 und 3 nicht zur Anwendung kommen“.

11. Art. I § 8 zweiter Satz entfällt.

12. Im Art. I § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „Hauptzollamt der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich“ durch die Wortfolge „Zollamt, in dessen Bereich“ und die Wortfolge „Hauptzollamt Innsbruck“ durch die Wortfolge „Zollamt Innsbruck“ ersetzt.

13. Im Art. I § 9 Abs. 1a und 2 wird jeweils das Wort „Hauptzollamt“ durch das Wort „Zollamt“ ersetzt.

14. Im Art. I § 9a wird im Abs. 1 das Wort „Hauptzollämter“ durch das Wort „Zollämter“ und im Abs. 2 das Wort „Hauptzollamt“ durch das Wort „Zollamt“ ersetzt.

15. Im Art. I § 10 Abs. 1 wird im Einleitungsteil die Wortfolge „Hauptzollamtes des Bundes“ durch die Wortfolge „Bundes, vertreten durch das Zollamt,“ und in der Z 6 die Wortfolge „welcher Deponietyp“ durch „welche Deponie(unter)klasse“ ersetzt.

16. Im Art. I § 10 Abs. 3 wird das Wort „Hauptzollamt“ durch das Wort „Zollamt“ ersetzt.

17. Art. I § 27 entfällt.

18. Dem Art. VII wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 2 Abs. 8, § 3 Abs. 1a und 3, § 6 Abs. 1, 4, 4a und 6, § 8, § 9 Abs. 1, 1a und 2, § 9a Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Zugleich treten § 2 Abs. 8a bis 10 und 15 bis 17, § 6 Abs. 2 und 3, § 27 und die Anlage 1, in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.“

19. Anlage 1 entfällt.